

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Malschwitz (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift auf der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld**

- (1) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € jährlich.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 v.H. der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend § 2 der Aufwandsentschädigungs- Verordnung (KomAEVO).

(4) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €
2. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €
3. bei beratenden Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €

(5) Das Sitzungsgeld nach Abs.4 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

#### **§ 4 Wahlhelferentschädigung**

Bürger, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss (Bürgermeister-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) berufen werden oder als Wahlvorstandsmitglied bzw. Wahlhelfer tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 16,00 €.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes( SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.1999 und die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2000 außer Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malschwitz, den 28.01.2003

Sodan  
Bürgermeister